



Bürgermeisteramt

77889 Seebach



Kommunal- und
Rechnungsprüfungsamt

Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten

Termine nur nach Vereinbarung

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Termine sind auch außerhalb der
Servicezeiten möglich

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 60-062.-321

Unsere Nachricht vom:

Bearbeitet von: Julia Schwarz

Zimmer: 337 A

Telefon: 0781 805 9103

Telefax: 0781 805 9102

E-Mail: kommunalamt@ortenaukreis.de

Datum: 20. Juni 2024

Gemeinderatswahl am 9. Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Prüfung der Gemeinderatswahl nach § 30 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und § 47 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KomWO) i. V. m. § 119 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ergeht folgender

Wahlprüfungsbescheid:

1. Die Gemeinderatswahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 KomWO für gültig erklärt.
2. Die Gemeinderäte können gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 KomWG ihr Amt ab sofort antreten. Die Amtszeit endet nach § 30 Abs. 2 Satz 1 GemO mit Ablauf des Tages, an dem die regelmäßigen Gemeinderatswahlen stattfinden.
3. Der bisherige Gemeinderat stellt nach § 29 Abs. 5 GemO fest, ob für die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder Hinderungsgründe vorliegen.

Seite 1



4. Der Bürgermeister verpflichtet gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO die Gemeinderatsmitglieder in der ersten öffentlichen Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
5. In Gemeinden ohne Beigeordnete bestellt der neue Gemeinderat nach § 48 Abs. 1 Satz 1 GemO aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters.
6. Die Niederschriften über Sitzungen der Wahlorgane mit den Anlagen sind gemäß § 57 Abs. 1 KomWO bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren. Wegen der Vernichtung der sonstigen Wahlunterlagen bzw. der Löschung von im Zusammenhang mit der Wahl gespeicherten Daten wird auf § 57 Abs. 2 und 3 KomWO verwiesen.

Gründe:

Grundlage für die Wahlprüfung waren die nach § 47 Abs. 1 KomWO vorgelegten Unterlagen. Geprüft wurden die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und die Wählbarkeit der Bewerber sowie erforderlichenfalls die Vorbereitung der Wahl und die Wahlhandlung. Die im Rahmen der Wahldurchführung erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten ordnungsgemäß. Die Prüfung der Wahl gab zu keinen Bemerkungen Anlass.

Einsprüche gegen die Wahl wurden nicht erhoben.

Wegen des Wahlergebnisses, der Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen sowie der namentlichen Nennung der Gewählten, der Ersatzleute und deren Rangfolge verweisen wir auf die Niederschrift über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahlunterlagen können abgeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Schwarz